



Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung, FV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. e

In dieser Verordnung werden folgende Begriffe verwendet:

- e. *Fahrunterricht*: theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern und Fahrschülerinnen im Hinblick auf den Erwerb eines Führerausweises einschliesslich Unterricht mit Hilfe von Fahrsimulatoren;

Art. 4 Bst. b und c

Es werden folgende Kategorien von Fahrlehrerbewilligungen erteilt:

- b. Kategorie B Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Kategorien B und BE, der Unterkategorie B1 sowie der Spezialkategorie F;
- c. Kategorie C Motorfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Kategorien C, CE und DE sowie der Unterkategorien C1, D1, C1E und D1E.

Art. 5 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Fahrlehrerbewilligung der Kategorie B wird Personen erteilt, die:

- c. die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 VZV² erfüllen; und

¹ SR 741.522

² SR 741.51

Art. 8

Wer als Fahrlehrer oder Fahrlehrerin tätig ist, muss die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 VZV³ erfüllen.

Art. 27 Bst. a

Die Fahrlehrerbewilligung ist für eine unbefristete Dauer zu entziehen, wenn:

- a. der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin die medizinischen Mindestanforderungen nach Anhang 1 VZV⁴ nicht mehr erfüllt oder die sichere Durchführung der Lernfahrten aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist; je nach Befund kann die Fahrlehrerbewilligung auf einzelne Kategorien oder auf die Erteilung von theoretischem Fahrunterricht beschränkt werden;

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

³ SR 741.51

⁴ SR 741.51